- 60. Besteht bei Berletzung des Urheberrechts an Schriftwerken ein Anspruch auf Herausgabe der ungerechtsertigten Bereicherung? LitUrhG. § 36. BGB. § 812.
- I. Zivilsenaf. Urt. v. 9. Juni 1928 i. S. K. (Bekl.) w. J.-R. u. Gen. (Kl.). I 310/27.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Im Verlage des Klägers D. hat die Klägerin Frau Dr. J. R. ein von ihr verfaßtes Werf "Frauenberuse" ericheinen lassen. Die Kläger behaupten, dieses Buch sei in dem vom Beklagten verlegten Buche "Was joll unjere Tochter werden?" von K. W. durch Übernahme großer Stude des Inhalts unselbständig und somit auf unzulässige Weise benutt worden. Sie haben 1. auf Unterlassung weiteren Vervielfältigens und Verbreitens, 2. auf Zuruckiehung aus dem Sortimentsbuchhandel, 3. auf Herausgabe der im Besitze des Beklagten befindlichen Stücke, 4. auf Auskunft und Abrechnung und 5. auf Herausgabe der eingenommenen (aus der Abrechnung ersichtlichen) Beträge geklagt. Das Landgericht hat allen diesen Unträgen entsprochen, das Rammergericht hat die nur wegen des vierten Untrags eingelegte Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Während das Landgericht annahm, dem Beklagten falle fahrläffiges Verhalten zur Last, verneint das Kammergericht zwar die Fahrlässigkeit, sieht jedoch einen Anspruch aus ungerechtsertigter Bereicherung als gegeben an. Die Revision bes Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

Das angesochtene Urteil verneint mit einwandfreier Begründung, daß der Beklagte als Verleger die ihm obliegende Sorgsalt
verletzt habe. Haftung aus schuldhaftem Handeln scheidet somit
aus. Das Kammergericht sieht jedoch den Anspruch auf Auskunft
und Abrechnung als begründet an, weil der Beklagte den Klägern
aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte (§§ 812flg. BGB.).
Der Rechtsauffassung, daß ein Anspruch wegen schuldloser Verletzung von Urheberrechten auf der Grundlage der Bereicherung
erhoben werden könne, war beizutreten. Die Aussührung in RGB.
Bb. 113 S. 424 über den damals nur hilfsweise verwendeten, sür
die damalige Enkscheidung unerheblichen Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung wird aufgegeben.

1. Das Geset betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 bestimmte im § 18 Abs. 6 ausdrücklich: "Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so hastet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur dis zur Höhe seiner Vereicherung". Damit war für das Gediet des literarischen Urheberrechts grundsählich ein Vereicherungs-anspruch anerkannt. Er sollte jedoch, damit Einheitlichkeit gewähreleistet sei, nicht nach dem damals noch verschiedenen bürgerlichen

Rechte (bem Gemeinen Recht oder sonstigen Landesrecht), sondern ausschließlich nach dem Urheberrechtsgesetz beurteilt werden (RGZ. Bd. 12 S. 106, Bd. 35 S. 74).

a) Als an die Stelle des Gejetzes vom 11. Juni 1870 das Gejetz vom 19. Juni 1901 trat, bestand schon ein allgemeines bürgerliches Reichsrecht. Also brauchte das neue Gesetz für das Sondergebiet des Urheberschutes keine Vorsorge wider die Anwendung unterschiedlichen Landesrechts zu treffen, bas ergänzungsweise vielleicht hätte herangezogen werben können. Dem nunmehr einheitlichen Reichsrecht konnte auch für das Gebiet des Urheberschupes überlassen werben, Luden bes Sonberrechts auszufüllen. Die Begründung aum Entwurfe des Urheberrechtsgesetes bob darum eigens hervor: "Der Entwurf hat nicht die Aufgabe, die zivilrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Recht des Urhebers erschöpfend zu regeln. Soweit sich aus ben allgemeinen Borichriften bes bürgerlichen Rechts sonstige Ansprüche begründen lassen, bleiben diese unberührt" (Ar. 97 ber Reichst.-Drucki., 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/01 S. 38 vor § 37). Und fie bemerkte an anderer Stelle (S. 12 in den einleitenden Gaben vor § 1): diejenigen Vorschriften bes Gesetze vom 11. Juni 1870 seien im Entwurf ausgeschieden, "welche durch die einheitliche Regelung . . . des allgemeinen bürgerlichen Rechtes entbehrlich geworden find". Ausbrücklich heißt es in diesem Busammenhang: "Anwieweit ein Anspruch auf Herausgabe der burch Nachbruck oder Aufführung erzielten Bereicherung begründet ift, wenn den Täter kein Verschulden trifft, bestimmt sich künftig nach dem Bürgerlichen Wesethuch."

Zwar bestimmt der § 36 LitUrhG. von 1901 nur: "Wer vorsätzlich oder sahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Besugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerdsmäßig verdreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verspslichtet." Hieraus darf aber nicht entwommen werden, daß das Gesetz beischuldloser Urheberrechtsverletzung den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtsetzigten Bereicherung versagen wolle. Es erwähnt ihn nur nicht, weil er angesichts des unterdessen in Kraft getretenen einheitlichen allgemeinen bürgerlichen Rechts keiner besonderen Hervorhebung mehr bedurfte. Das neue Urheberrechtsgesetz sollte, wie sein Inhalt beweist und die Begründung bezeugt und wie auch

bie Anwendung in Lehre und Rechtsprechung ständig anerkannt hat, keinen geringeren Schutz gewähren als das alte; der Urheber sollte durchweg nicht schlechter, in verschiedenen Punkten sogar besser gestellt sein als früher.

b) Von solchen Erwägungen geleitet, hat die Rechtsprechung für den Kunstwerkschut einen Unspruch des Verletten auf Serausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung anerkannt (RGZ. Bd. 90 S. 137). Das Gefet vom 9. Januar 1907 aber, in dessen Anwendung das geschah, ist im Grundgedanken, im gesamten Ausbau und in vielen Einzelheiten dem Urheberrechtsgeset vom 19. Juni 1901 nachgestaltet. Hinreichende Grunde, für die vorliegende Frage einen Unterschied zu machen, sind nicht ersichtlich. Verwiesen doch die Gesehe, an beren Stelle das Geset vom 9. Januar 1907 getreten ist, um Inhalt und Umfang der gewährten Ansprüche zu bezeichnen, ausbrücklich auf das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870: das Gesetz bom 9. Januar 1876 im § 16, bas Geset bom 10. Januar 1876 im § 9. (Ebenso das noch geltende Geschmacksmusterschutzes. vom 11. Januar 1876 im § 14). Für die Reit ihrer Geltung mar bamit auf dem Gebiete, das sie regelten, der Bereicherungsanspruch gesichert. Im Schriftwerkschut bavon abzuweichen, ist nicht gerechtsertigt.

c) Die aus den Gesetzen über Erfindungs-, Gebrauchsmusterund Warenzeichenschutz abgeleiteten Bedenken (KGZ. Bd. 113 S. 424) können nicht aufrecht erhalten werden.

Das Patentgeset vom 25. Mai 1877 gab dem Verletten Unspruch aus Entschädigung nur bei wissentlicher Patentverletung (§ 34). Das Geset vom 7. April 1891 dehnte ihn auf die Fälle grobsahrlässiger Erstindungsbenutung aus (§ 35). Völlig entsprechend dem Patentgeset von 1891 bestimmte das Gebrauchsmusterschutz. vom 1. Juni 1891 die Voraussetungen seiner Entschädigungsansprüche (§ 9). Beide schließen den Anspruch aus Herausgabe der ungerechtsertigten Bereicherung aus. Sebenso für den Warenzeichenschutz das Geset vom 30. November 1874 und später das vom 12. Mai 1894. Nach herrschender Lehre und Nechtsprechung hat das Inkrasttreten des Bürgerslichen Gesetbuchs daran nichts geändert. Es ist dabei geblieben, daß die genannten Gesete den Bereich der Vergütungsansprüche des Verletten abschließend bestimmen (JW. 1914 S. 406 Nr. 8 für das Patentrecht; NG3. Bd. 108 S. 6 für das Warenzeichenrecht unter Vetonung des Unterschieds vom Urheberrecht).

d) Den Grundsatz bes Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts auch auf das Gebiet des Schriftwerkschutes anzuwenden. ist nicht gerechtfertigt. Allerdings hat Kohler in dieser Frage gleichmäßige Behandlung für das ganze Immaterialgüterrecht befürwortet, und zwar im Sinne ber Ausschliefung bes Bereicherungs= anspruchs. Er führt aus: "Der autgläubige Verletzer des Autor= rechts ist nicht verpflichtet, zu entschädigen, aber auch nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung berauszugeben; benn die Folgen der Verletung sind in den §§ 36fig. Urh.G. gegeben und dürfen nicht aus bem allgemeinen Recht ergänzt werden, da hier eigenartige Gesichtspunkte obwalten. In der Tat wäre eine derartige Bereicherungs= haftung hier nicht angemessen, da die Grenzen des Autorrechts viel schwieriger und biegsamer sind, als die Grenzen des Rechts an förberlichen Sachen, und die Rechtsordnung davon ausgeht, daß ein schuldloses Hinübergreifen eine natürliche Folge sachlicher Unbestimmtbeiten ist, bei welchen das Recht ebensowenig das strenge Einzelrecht gelten lassen barf, wie bei anderen Grenzschwierigkeiten: vgl. § 920 BGB." (Urheberrecht [1907] S. 373 § 69 V. Kunstwerfrecht [1908] S. 117 § 34 III. Lehrb. d. bürg. R. II 1 [1906] S. 459/460 § 166 V 6. Warenzeichenrecht [1910] S. 188 § 40 II). Diesen Ausführungen kann so allgemein für das gestende Recht nicht beigetreten werden. Ob und wie etwa kunftig für das ganze Gebiet des literarischen, fünstlerischen und gewerblichen Rechtsschutzes eine gleichmäßige Regelung zu erstreben sei, ift hier nicht zu erörtern. Auf die jest allein zu entscheidende Frage innerhalb bes Schriftwerkschutzes ergibt sich die Antwort aus dem dargelegten Rusammenhang des gegenwärtigen Rechts mit der ausdrücklichen Regelung des früheren. an welcher über den Geltungsbeginn des Bürgerlichen Gesethuchs und des Gesetzes über das literarische Urheberrecht von 1901 binaus ersichtlich festgehalten wurde. Das ist denn auch die im Schrifttum burchaus (mit ber genannten Ausnahme Rohlers) vertretene Meinung. (Folgen Belege.) Ift hiernach die in RGB. Bb. 90 S. 137 für den Kunstwerkschutz vertretene Auslegung für den Schriftwerkschutz beizubehalten, so braucht nicht untersucht zu werden, ob sich etwa, wie die Kläger auf den Revisionsangriff entgegnen, im Sinne dieser Auslegung bereits durch langjährige ständige Ubung aller beteiligten Kreise ein Reichsgewohnheitsrecht gebildet habe.

2. Die gesetlichen Ersorbernisse eines Bereicherungsanspruchs (§ 812 BBB.) find gegeben. Der Verfasser bes vom Beklagten verlegten Buches hat, wie festgestellt ist, das beim Rläger D. verlegte Werk der Klägerin Frau J.-A. unfrei benutt und so das den Klägern zustehende Urheberrecht verlett (§§ 11, 12, 13, 15 Liturhs.). Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß der Absatz bes abhängigen Buches eine Schmälerung des Urheberrechts von Verfasser und Berleger bedeutet, in deren Befugnisse die unfreie Benutung eingreift. Anwieweit der Absak des Beklagten dem Absak-Ausfall der Rlägerin entspricht, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es genügt, wenn in irgendwelchem Umfang das eine durch das andere verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung erlangt, daß es geschehen ist. Mit dieser Feststellung ist bereits dargetan, daß der Beklagte ohne rechtlichen Grund auf Rosten der Rläger etwas erlangt hat (§ 812 BGB.). Urjächlicher Zusammenhang zwischen Gewinn und Verlust liegt vor. Und zwar derart, daß ein einheitlicher Vorgang beides bewirkt, also eine unmittelbare Vermögensberschiebung unter ben Parteien stattgefunden hat (Komm. b. RGRäten Anm. 3 zu § 812).